

## Leistungsnachweis Finanz- und Abgabewesen 2

Zeit: 60 Minuten

Hilfsmittel: Bundes- und landesrechtliche Vorschriftensammlung, Taschenrechner

Kategorie: Verwaltungsabschlusslehrgang

### Sachverhalt 1

Das Ehepaar Bärbel und Paul Hansen haben durch notariellen Kaufvertrag vom 25.05.2008 von der Baufirma Günstig ein unbebautes Grundstück in der Gemeinde B-Dorf erworben. Die Übergabe des Grundstücks erfolgte lt. Vertrag am 01.06.2008, auch die grundbuchliche Abwicklung wurde im gleichen Jahr vorgenommen. Der Einheitswert war seinerzeit vom Finanzamt mit 5.000 € ermittelt worden.

Im darauf folgenden Jahr begann das Ehepaar mit der Errichtung eines Mietgebäudes (6 Wohneinheiten), das im November 2010 fertig gestellt wurde. Die Fortschreibung des Einheitswertes konnte vom zuständigen Finanzamt nicht zeitnah vorgenommen werden. Erst mit Bescheid vom 01.04.2011 wurde der Einheitswert aufgrund der Bebauung auf 110.000 € festgesetzt.

Die Hebesätze für die Grundsteuer B wurden gem. den jeweiligen Haushaltssatzungen der Gemeinde B-Dorf wie folgt festgesetzt:

2007	220 v.H.
2008	220 v.H.
2009	220 v.H.
2010	220 v.H.
2011	260 v.H.

Der Hebesatz für 2011 ist von der Gemeindevertretung bereits beschlossen; die Haushaltssatzung liegt noch zur Genehmigung bei der Kommunalaufsichtsbehörde und konnte deshalb noch nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

### Aufgaben:

1. Ermitteln und erläutern Sie, in welcher Höhe das Ehepaar Hansen bislang als Steuerschuldner in Anspruch genommen worden ist.

2. Mit welchen Veränderungen muss das Ehepaar Hansen aufgrund des Bescheides des Finanzamtes vom 01.04.2011 rechnen? Die Gemeinde B-Dorf stellt heute fest, dass die Grundsteuer für die Jahre 2007 und 2008, die mit Bescheid vom 05.01.2005 (und das Folgejahr) gegenüber der Firma Günstig festgesetzt wurde, nicht bezahlt worden sind, obwohl intensive Beitreibungsmaßnahmen eingeleitet wurden. Was raten Sie der Gemeinde B-Dorf